

Umsatzsteuer: Vorsteuerberichtigung bei nachträglicher Berufung auf Steuerfreiheit nach Unionsrecht

Mit beigefügtem Urteil vom 15. September 2011 Az. V R 8/11 – veröffentlicht am 25. Januar 2012 – entschied der Bundesfinanzhof (BFH), dass der Vorsteuerabzug entsprechend § 15a Abs. 1 Satz 1 UStG zu berichtigen ist, wenn sich der Steuerpflichtige nachträglich auf eine im nationalen Recht nicht vorgesehene Steuerbefreiung des Unionsrechts beruft.

Der Streitfall betraf einen Spielhallenbetreiber, der nach nationalem Recht steuerpflichtige Umsätze mit Geldspielautomaten ausführte. Gleichzeitig machte er u. a. für den Erwerb von Geldspielautomaten die Vorsteuer geltend. Nachdem der EuGH im Februar 2005 entschieden hatte, dass diese Umsätze nach Unionsrecht steuerfrei sind und sich Steuerpflichtige vor den nationalen Gerichten auf diese Steuerfreiheit berufen können, machte der Kläger dies für sich geltend. Das Finanzamt akzeptierte die Steuerbefreiung, berücksichtigte aber zu Lasten des Klägers Vorsteuerberichtigungsbeträge, soweit für die bezogenen Wirtschaftsgüter der Berichtigungszeitraum noch nicht abgelaufen war.

Einspruch und Klage dagegen waren erfolglos. Der BFH wies die Revision zurück. Er führt dazu aus, im Streitfall haben sich die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnisse dadurch geändert, dass sich der Kläger während des Berichtigungszeitraums auf die teilweise Steuerfreiheit der Ausgangsumsätze nach Unionsrecht beruft. Die Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 1 UStG erfasse auch den Fall, dass Verwendungsumsätze, die nach nationalem Recht steuerpflichtig sind, innerhalb des Berichtigungszeitraums aufgrund der Berufung auf das Unionsrecht als steuerfreie Umsätze zu behandeln sind.

Es liege auch keine rechtsfehlerhafte Beurteilung des Vorsteuerabzugs im Abzugsjahr vor. Das gelte auch vor dem Hintergrund unzureichender Umsetzung des Unionsrechts in nationales Recht. Der Steuerpflichtige hätte sich auf die Steuerfreiheit seiner Umsätze nach der Richtlinie berufen können. Tue er dies erst während des Berichtigungszeitraums, trete eine Änderung der für den Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse ein.

Der BFH weist ausdrücklich darauf hin, dass nur der Steuerpflichtige die Möglichkeit hat, sich auf das für ihn günstigere Unionsrecht zu berufen. Das Finanzamt ist an einer Umqualifizierung der Ausgangsumsätze gegen den Willen des Steuerpflichtigen gehindert.